

# **Verordnung über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungs- massnahmen im Asylbereich (Testphasenverordnung, TestV)**

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 112b Absatz 2 und Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998<sup>1</sup> (AsylG),

*verordnet:*

## **1. Kapitel: Grundsätze**

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die besonderen Verfahrensabläufe für Testphasen in Zentren des Bundes.

<sup>2</sup> Die Testphase beginnt mit Eröffnung der Zentren des Bundes und dauert höchstens zwei Jahre, jedoch längstens bis zum 28. September 2015.

Art. 2 Begriff

Nach dieser Verordnung gilt als Zentrum des Bundes: ein Verfahrens-, Warte- oder Ausreisezentrum im Rahmen der Testphasen.

Art. 3 Einreichung des Asylgesuches

Im Zentrum des Bundes können keine Asylgesuche eingereicht werden. Die Einreichung des Asylgesuches richtet sich nach Artikel 19 AsylG.

Art. 4 Zuweisung in das Zentrum des Bundes

<sup>1</sup> Asylsuchende, deren Gesuch im Rahmen von Testphasen behandelt werden soll, werden nach dem Zufallsprinzip bestimmt und einem Zentrum des Bundes zugewiesen. Dabei wird der Grundsatz der Einheit der Familie beachtet.

<sup>2</sup> Asylsuchende, welche in der Schweiz bereits ein Asylverfahren durchlaufen haben oder die ein Wiedererwägungsgesuch einreichen, werden nicht einem Zentrum des Bundes zugewiesen.

<sup>1</sup> SR 142.31

<sup>2</sup> Bei Bestimmungen dieser Verordnung, welche das geltende AsylG und AuG derogieren, werden die betroffenen Gesetzesbestimmungen in der Klammer aufgeführt. Bestimmungen dieser Verordnung, bei denen kein Hinweis vorhanden ist, sind neu.

<sup>3</sup> Der Entscheid über die Zuweisung kann nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein Asylgesuch im Rahmen von Testphasen oder im Verfahren ausserhalb der Testphasen behandelt und entschieden wird.

#### Art. 5 Folgen der Teilnahme an den Testphasen

Aus der Teilnahme an den Testphasen dürfen den Asylsuchenden in Bezug auf den Entscheid über ihr Asylgesuch keine Vor- oder Nachteile erwachsen.

#### Art. 6 Geltung des Asylgesetzes und des Ausländergesetzes

Das Asylgesetz und das Ausländergesetz finden auf das Asylverfahren im Rahmen von Testphasen Anwendung, sofern diese Verordnung in Bezug auf die Ausgestaltung des erstinstanzlichen Asylverfahrens und Wegweisungsverfahrens und damit zusammenhängenden Finanzierungsfragen nichts Abweichendes vorsieht.

## 2. Kapitel: Zentren des Bundes

#### Art. 7 Verfahrens-, Warte- und Ausreisezentren

<sup>1</sup> Die Testphasen werden in Zentren des Bundes durchgeführt, die vom BFM geführt werden. Diese können als Verfahrens-, Warte- und Ausreisezentren genutzt werden.

<sup>2</sup> Asylsuchende werden in der Regel in Verfahrenszentren untergebracht:

- a. im beschleunigten Verfahren (Art. 16) von der Vorbereitungsphase bis zum Ablauf der Beschwerdefrist;
- b. im Dublin-Verfahren für die Dauer der Vorbereitungsphase (Art. 15);
- c. wenn das betreffende Verfahren nicht im Rahmen der Testphasen behandelt werden kann bis zur Zuweisung in einen Kanton nach Artikel 14.

<sup>3</sup> Asylsuchende im Dublin-Verfahren können nach Abschluss der Vorbereitungsphase bis zum Ablauf der Beschwerdefrist in Wartezentren untergebracht werden.

<sup>4</sup> Asylsuchende im beschleunigten Verfahren und im Dublin-Verfahren können nach Ablauf der Beschwerdefrist bis zur Ausreise in Ausreisezentren untergebracht werden.

<sup>5</sup> Die Verfahrens-, Warte- oder Ausreisezentren können zusammengelegt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen sinnvoll ist.

<sup>6</sup> Die Dauer des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes beträgt insgesamt höchstens 140 Tage. Liegen triftige Gründe vor, so kann der Aufenthalt um eine angemessene Frist verlängert werden.

<sup>7</sup> Eine Zuweisung auf die Kantone kann bei Bedarf auch vor Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer nach Absatz 6 erfolgen. Die Zuweisung richtet sich nach den Artikeln 13 und 14.

**Art. 8 Betrieb der Zentren**

<sup>1</sup> Das BFM kann Dritte mit Aufgaben zur Sicherstellung des Betriebs der Zentren beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Schweigepflicht wie das Bundespersonal.

<sup>2</sup> Das Departement erlässt Bestimmungen, um ein rasches Verfahren und einen geordneten Betrieb sicherzustellen.

**3. Kapitel: Asylsuchende****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 9 Zustelladresse**

(Art. 12 Abs. 1 AsylG)

<sup>1</sup> Zustellungen oder Mitteilungen an Asylsuchende im Zentrum des Bundes werden am Tag der Aushändigung gegen schriftliche Empfangsbestätigung rechtsgültig.

<sup>2</sup> Werden die Asylsuchenden durch eine bevollmächtigte Person im Zentrum des Bundes vertreten, so ist die Zustellung rechtsgültig, wenn diese an den mit der Rechtsberatung und Rechtsvertretung beauftragten Leistungserbringer gemäss Artikel 21 Absatz 2 im Zentrum des Bundes erfolgt.

**Art. 10 Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden**

(Art. 13 Absatz 5 AsylG)

<sup>1</sup> Entscheide nach den Artikeln 32–35a und 38–41 AsylG gelten als eröffnet, sobald das BFM sie dem Leistungserbringer gemäss Artikel 21 Absatz 2 im Zentrum des Bundes zugestellt hat. Der Leistungserbringer oder die mit der Rechtsvertretung betraute Person gibt der asylsuchenden Person die Eröffnung unverzüglich bekannt.

<sup>2</sup> Das BFM eröffnet Entscheide nach den Artikeln 32–35a und 38–41 AsylG den Asylsuchenden, die sich in Zentren des Bundes aufhalten und die durch eine selber bestimmte bevollmächtigte Person vertreten werden. Der bevollmächtigten Person wird die Eröffnung unverzüglich bekannt gegeben.

**Art. 11 Verfahrenssprache**

(Art. 16 Absatz 2 AsylG)

<sup>1</sup> Eingaben von Asylsuchenden im Zentrum des Bundes sind in der Amtssprache des Standortkantons des Zentrums einzureichen.

<sup>2</sup> Das BFM eröffnet Verfügungen in der Amtssprache des Standortkantons des Zentrums.

<sup>3</sup> Das BFM kann von den Absätzen 1 und 2 ausnahmsweise abweichen, wenn:

- a. die asylsuchende Person oder deren Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter einer anderen Amtssprache mächtig ist;

b. dies unter Berücksichtigung der Gesuchseingänge oder der Personalsituation vorübergehend für eine effiziente und fristgerechte Gesuchserledigung erforderlich ist.

## Art. 12 Besondere Verfahrensbestimmungen

<sup>1</sup> Bestehen Hinweise, dass eine angeblich minderjährige asylsuchende Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat, so kann das Bundesamt ein Altersgutachten veranlassen.

<sup>2</sup> Bei der Eröffnung eines Entscheides nach den Artikeln 32–35a und 38–41 AsylG stellt das BFM der asylsuchenden Person oder der bevollmächtigten Person gleichzeitig die Verfahrensakten zu, wenn der Vollzug der Wegweisung angeordnet wurde.

## 2. Abschnitt: Erstinstanzliches Verfahren

### Art. 13 Verteilung auf Standortkanton und Anrechnung an den Anteil gemäss Verteilschlüssel (Artikel 27 Absatz 3 und 4 AsylG)

<sup>1</sup> Das BFM rechnet dem Standortkanton des Zentrums des Bundes die Unterbringungsplätze mit dem Faktor 1 an seinen Anteil gemäss dem Verteilschlüssel nach Artikel 21 Absatz 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999<sup>3</sup> über Verfahrensfragen (AsylV 1) an. Diese Anrechnung wird gemäss Verteilschlüssel auf alle Kantone verteilt.

<sup>2</sup> Personen, bei denen nach einer Ablehnung des Asylgesuchs in der Testphase der Vollzug der Wegweisung angeordnet wurde, werden dem Standortkanton zugewiesen und an den Verteilschlüssel nach Artikel 21 Absatz 1 AsylV 1 angerechnet.

### Art. 14 Verteilung auf die Kantone

<sup>1</sup> Personen, denen in den Testphasen Asyl gewährt wurde oder bei denen eine vorläufige Aufnahme angeordnet wurde, weist das BFM den Kantonen zu und verteilt sie auf diese (Art. 21 Abs. 1 AsylV 1).

<sup>2</sup> Nach einer Zuweisung in das Verfahren ausserhalb der Testphasen (Artikel 16 Absatz 2 Bst. d und Artikel 17) weist das BFM die Asylsuchenden nach der Anhörung zu den Asylgründen den Kantonen zu und verteilt sie auf diese (Zuweisungskanton; Art. 21 Abs. 1 AsylV 1). Es trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung. Der Zuweisungsentscheid kann nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie.

### Art. 15 Vorbereitungsphase (Art. 26 AsylG)

<sup>3</sup> SR 142.311

<sup>1</sup> Nach der Zuweisung in das Zentrum des Bundes beginnt die Vorbereitungsphase. Sie dauert im Dublin-Verfahren höchstens 10 Tage, in den übrigen Verfahren höchstens 21 Tage.

<sup>2</sup> In der Vorbereitungsphase erhebt das BFM die Personalien und erstellt in der Regel Fingerabdruckbogen und Fotografien. Es kann weitere biometrische Daten erheben, Altersgutachten nach Artikel 12 Absatz 1 erstellen, Beweismittel sowie Reise- und Identitätspapiere überprüfen und herkunfts- sowie identitätsspezifische Abklärungen treffen.

<sup>3</sup> Das BFM kann die Asylsuchenden zu ihrer Identität, zum Reiseweg und summarisch zu den Gründen befragen, warum sie ihr Land verlassen haben. Es klärt mit der asylsuchenden Person ab, ob ein Asylgesuch nach dem AsylG vorliegt und dieses hinreichend begründbar ist. Ist dies nicht der Fall und zieht die asylsuchende Person ihr Asylgesuch zurück, so wird es formlos abgeschrieben.

<sup>4</sup> Der Abgleich der Daten nach Artikel 102a<sup>bis</sup> Absätze 2 und 3 AsylG sowie die Anfrage zur Aufnahme oder Wiederaufnahme an den zuständigen durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebundenen Staat werden während der Vorbereitungsphase vorgenommen.

<sup>5</sup> Das BFM kann Dritte mit Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen. Dritte unterstehen der gleichen Schweigepflicht wie das Bundespersonal.

#### Art. 16 Beschleunigtes Verfahren

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Vorbereitungsphase wird das beschleunigte Verfahren eingeleitet. Dieses dauert acht bis zehn Arbeitstage.

<sup>2</sup> Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens werden folgende Verfahrensschritte vorgenommen:

- a) Vorbereitung der Anhörung zu den Asylgründen;
- b) Anhörung zu den Asylgründen (Art. 29 AsylG) oder Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 36 Absatz 2 AsylG);
- c) Allfällige weitere Stellungnahme der Rechtsvertretung;
- d) Triage zwischen beschleunigtem Verfahren und Verfahren ausserhalb der Testphasen;
- e) Redaktion des Entwurfs des Asylentscheids;
- f) Stellungnahme der Rechtsvertretung zum Entwurf des ablehnenden Asylentscheids;
- g) Endredaktion des Asylentscheids;
- h) Eröffnung des Asylentscheids.

<sup>3</sup> Liegen triftige Gründe vor und ist absehbar, dass der Entscheid im Zentrum des Bundes getroffen werden kann, so kann die Frist nach Absatz 1 um einige Tage verlängert werden.

#### Art. 17 Verfahren ausserhalb der Testphasen

Steht nach der Anhörung zu den Asylgründen fest, dass ein erstinstanzlicher Asylentscheid im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nicht möglich ist, namentlich

weil weitere Abklärungen nach Artikel 41 AsylG erforderlich sind oder weil das BFM eine Priorisierung der Gesuchsbehandlung beschlossen hat, erfolgt nach der Anhörung die Zuteilung in das Asylverfahren ausserhalb der Testphasen und die Verteilung auf die Kantone nach Artikel 14.

#### Art. 18 Dublin-Verfahren

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den Verfahrensschritten gemäss Artikel 15 Absätzen 2 und 4 wird anlässlich der Befragung nach Artikel 15 Absatz 3 das rechtliche Gehör zur Rückkehr in einen Dublin-Staat gewährt, wenn von dessen Zuständigkeit für das Asylverfahren ausgegangen werden kann.

<sup>2</sup> Es findet keine Anhörung statt; das beschleunigte Verfahren richtet sich nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben d – h.

#### Art. 19 Vertretung der Hilfswerke während der Testphasen

(Art. 29 Absatz 3 AsylG, Artikel 30 AsylG und Art. 94 AsylG)

In den Testphasen kommen die Bestimmungen über die Hilfswerksvertretung nach den Artikeln 29 und 30 AsylG nicht zur Anwendung.

#### Art. 20 Erstinstanzliche Verfahrensfristen

(Art. 37 Abs. 1 und 2 AsylG)

<sup>1</sup> Entscheide im beschleunigten Verfahren sind grundsätzlich innerhalb von acht bis zehn Arbeitstagen nach Ablauf der Vorbereitungsphase zu treffen und zu eröffnen (Artikel 16).

<sup>2</sup> Nichteintretensentscheide im Dublin-Verfahren sind innerhalb von höchstens drei Arbeitstagen zu treffen und zu eröffnen, nachdem der zuständige Dublin-Staat dem Ersuchen um Überstellung nach den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zugestimmt hat.

### **3. Abschnitt: Rechtsberatung und Rechtsvertretung im beschleunigten Verfahren**

#### Art. 21 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Bund gewährleistet asylsuchenden Personen, deren Gesuch in einem Zentrum des Bundes behandelt wird, unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung.

<sup>2</sup> Das BFM beauftragt einen Leistungserbringer mit der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1.

#### Art. 22 Rechtsberatung

<sup>1</sup> Während des Aufenthalts im Zentrum des Bundes haben Asylsuchende freien Zugang zur Rechtsberatung bezüglich ihres Asylverfahrens.

<sup>2</sup> Die Rechtsberatung beinhaltet die Information der Asylsuchenden, namentlich betreffend ihrer Rechte und Pflichten im Asylverfahren und über dessen Ablauf.

#### Art. 23            Rechtsvertretung

<sup>1</sup> Jeder asylsuchenden Person wird zu Beginn der Vorbereitungsphase eine Rechtsvertretung für das Asylverfahren zugeteilt, sofern die asylsuchende Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

<sup>2</sup> Die Rechtsvertretung dauert bis zur Rechtskraft des Entscheides im beschleunigten und im Dublin-Verfahren oder bis zum Entscheid über die Durchführung eines Verfahrens ausserhalb der Testphasen.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Rechtsvertretung richten sich nach Artikel 26 Absätze 1 und 2.

#### Art. 24            Aufgaben des Leistungserbringers

<sup>1</sup> Der Leistungserbringer nach Artikel 21 Absatz 2 ist insbesondere verantwortlich für die Sicherstellung, Organisation und Durchführung der Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Zentrum des Bundes. Er sorgt für die Qualität der Rechtsberatung und Rechtsvertretung.

<sup>2</sup> Der Leistungserbringer bestimmt die mit der Rechtsberatung und Rechtsvertretung betrauten Personen. Er weist die mit der Rechtsvertretung betrauten Personen den Asylsuchenden zu.

<sup>3</sup> Zur Rechtsberatung sind Personen zugelassen, die sich beruflich mit der Beratung von Asylsuchenden befassen.

<sup>4</sup> Zur Rechtsvertretung sind Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie Personen mit universitärem juristischem Hochschulabschluss zugelassen, die sich beruflich mit der Beratung und Vertretung von Asylsuchenden befassen.

#### Art. 25            Teilnahme der Rechtsvertretung an den Verfahrensschritten

<sup>1</sup> Das BFM teilt dem Leistungserbringer rechtzeitig die Termine für die Erstbefragung, die Anhörung zu den Asylgründen sowie für weitere Verfahrensschritte, bei denen eine Mitwirkung der Rechtsvertretung notwendig ist, mit. Die Handlungen des BFM entfalten auch ohne Anwesenheit oder Mitwirkung der Rechtsvertretung volle Rechtswirkung. Vorbehalten bleiben kurzfristige Verhinderungen aus entschuldigen, schwerwiegenden Gründen.

<sup>2</sup> Reicht eine Rechtsvertretung keine oder nicht fristgerecht eine Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheides ein, obwohl der Leistungserbringer den Entwurf rechtzeitig erhalten hat, so gilt dies als Verzicht auf eine Stellungnahme.

#### Art. 26            Entschädigung für die Rechtsberatung und -vertretung

<sup>1</sup> Der Bund richtet dem Leistungserbringer eine pauschale Entschädigung für namentlich folgende Aufgaben aus:

- a) Information und Beratung der Asylsuchenden;

- b) Teilnahme an der Erstbefragung und an der Anhörung;
- c) Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheides;
- d) Wahrnehmung der Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren, insbesondere das Verfassen einer Beschwerdeschrift.

<sup>2</sup> Bei einer Zuteilung in das Verfahren ausserhalb der Testphasen (Art. 16 Abs. 2 Bst. d und Art. 17) werden die Information und Beratung der Asylsuchenden, die die Teilnahme an der Erstbefragung und an der Anhörung im Zentrum des Bundes abgeholten.

<sup>3</sup> In der Pauschale enthalten sind Beiträge an die Verwaltungskosten des Leistungserbringers, insbesondere für eine unabhängige Übersetzung und für die Organisation der Rechtsberatung und Rechtsvertretung.

<sup>4</sup> In der Leistungsvereinbarung werden die Höhe der pauschalen Entschädigung und die Voraussetzungen für deren Ausrichtung festgelegt. Die Pauschalen berücksichtigen eine Entschädigung aufgrund von kostengünstigen Lösungen für die Rechtsberatung sowie für die Rechtsvertretung.

#### **4. Abschnitt: Stellung während des Asylverfahrens**

Art. 27            Bewilligung zur Erwerbstätigkeit

(Art. 43 Abs. 1 AsylG)

Während des Aufenthaltes im Zentrum des Bundes dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben. Vorbehalten bleibt die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm.

## **5. Abschnitt: Vollzug der Wegweisung und Ersatzmassnahmen**

### **Art. 28 Wegweisungsverfügung**

(Art. 45 Abs. 2 AsylG)

<sup>1</sup> Mit der Wegweisungsverfügung ist eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen. Die Ausreisefrist bei Entscheiden, welche im Rahmen des beschleunigten Verfahrens getroffen wurden, beträgt sieben Tage.

<sup>2</sup> Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen oder die Ausreisefrist wird verlängert, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern.

## **3. Kapitel: Sozialhilfe und Nothilfe**

### **1. Abschnitt: Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen, Nothilfe und Kinderzulagen**

#### **Art. 29 Zuständigkeit**

(Art. 80 Absatz 2 AsylG)

Solange sich Personen in einem Zentrum des Bundes aufhalten, gewährleistet der Bund die Sozialhilfe oder Nothilfe. Zudem stellt er zusammen mit dem Kanton die Gesundheitsversorgung sowie den Grundschulunterricht für Kinder, welche der obligatorischen Schulpflicht unterstehen, sicher. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.

## **4. Kapitel: Bundesbeiträge**

### **1. Abschnitt Nothilfe**

#### **Art. 30 Monitoring der Nothilfe im Standortkanton**

<sup>1</sup> Das BFM überprüft erstmals sechs Monate nach Beginn der Testphasen unter Einbezug des Standortkantons, der SODK und KKJPD nach gemeinsam festgelegten Kriterien die Entwicklung der Nothilfekosten bei Personen, deren Wegweisungsentscheid im Rahmen der Testphasen ergangen ist. Das Verfahren richtet sich analog nach Artikel 30 Absätze 3 bis 5 AsylV 2.

<sup>2</sup> Das EJPD passt die Höhe der Nothilfepauschale für den Standortkanton auf Grund der Ergebnisse nach Absatz 1 an.

## 2. Abschnitt: Verwaltungskosten

Art. 31 weitere Beiträge

Die Ausrichtung von Sicherheitspauschalen an die Standortkantone von Zentren des Bundes sowie die Ausrichtung von Beiträgen für die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen für Personen, welche sich in Zentren des Bundes befinden richten sich nach Artikel 91 Absätze 2<sup>ter</sup> und 4<sup>bis</sup> AsylG.

## 5. Kapitel: Rückkehrhilfe und Wiedereingliederung

### 1. Abschnitt: Rückkehrberatung

Art. 32 Grundsatz

<sup>1</sup> Das BFM fördert die freiwillige Rückkehr für Personen, deren Wegweisung aus der Schweiz verfügt und der Vollzug angeordnet wurde. Er gewährleistet zu diesem Zweck Rückkehrberatung in den Zentren des Bundes.

<sup>2</sup> Er kann diese Aufgaben den kantonalen Rückkehrberatungsstellen oder Dritten übertragen.

<sup>3</sup> Für die Rückkehrhilfe gilt Artikel 93 AsylG sinngemäss.

Art. 33 Rückkehrberatung

<sup>1</sup> Das BFM sorgt für die Durchführung von regelmässigen Beratungsgesprächen.

<sup>2</sup> Das erste Rückkehrgespräch findet noch während der Vorbereitungsphase statt, sofern von der Ablehnung des Asylgesuchs ausgegangen werden kann.

Art. 34 Entschädigung für die Rückkehrberatung

<sup>1</sup> Der Bund richtet Beiträge an den Leistungserbringer aus für die entstandenen Verwaltungs- und Personalkosten der Rückkehrberatungsstelle nach Artikel 32 Absatz 2.

<sup>2</sup> Die Bundesbeiträge für die Rückkehrberatung richten sich nach Artikel 67 Abs. 3 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999<sup>4</sup> über Finanzierungsfragen (AsylV 2).

### 2. Abschnitt: Individuelle Rückkehrhilfe

Art. 35 Zusätzliche finanzielle Hilfe  
(Artikel 74 Absatz 3 und 4 AsylV 2)

<sup>4</sup> SR 142.312

<sup>1</sup> Im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG) kann der Bund Personen in den Testphasen zusätzliche finanzielle Hilfe gewähren.

<sup>2</sup> Die finanzielle Hilfe beträgt maximal 2000 Franken pro Person. Sie kann individuell abgestuft werden, namentlich auch nach Aufenthaltsdauer.

<sup>3</sup> Von der zusätzlichen finanziellen Hilfe ausgeschlossen sind Personen, welche einen Nichteintretensentscheid im Rahmen des Dublin-Verfahrens oder eine Entscheidung nach Artikel 40 AsylG in Verbindung mit Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a AsylG erhalten haben (sicherer Heimat- oder Herkunftsstaat).

## **6. Kapitel: Rechtsschutz**

### **1. Abschnitt: Beschwerdeverfahren auf Bundesebene**

Art. 36            Anfechtbare Zwischenverfügungen im Rahmen der Testphasen  
Zwischenverfügungen, die in Anwendung der Artikel 4 Absatz 3 ergehen, können nur durch Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden.

Art. 37            Beschwerdefristen  
Die Beschwerde gegen Verfügungen und Zwischenverfügungen ist innerhalb von 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen. Im Übrigen gelten die Beschwerdefristen gemäss Art. 108 Abs. 2 AsylG.

## **7. Kapitel: Beendigung des Aufenthalts**

### **1. Abschnitt Zwangsmassnahmen**

Art. 38            Anwendbarkeit der Zwangsmassnahmen  
Die nach Artikel 73 ff. AuG möglichen Zwangsmassnahmen sind auch auf Personen anwendbar, die sich in einem Zentrum des Bundes aufhalten.

Art. 39            Haftanordnung und Haftüberprüfung  
(Art. 80 Absatz 1 AuG)

Die Haft wird von den Behörden des Kantons angeordnet, welcher für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. Für Personen, welche sich Zentren des Bundes aufhalten, ist für die Anordnung der Vorbereitungschaft (Art. 75 AuG) der Standortkanton zuständig. In den Fällen nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG wird die Haft vom BFM oder vom Standortkanton angeordnet.

**Art. 40** Beteiligung an den Haftkosten

Das BFM schliesst mit den Justiz- und Sicherheitsbehörden des Standortkantons eine Verwaltungsvereinbarung ab über den Vollzug der Haft nach den Artikeln 73 und 75 bis 78 AuG für Personen, welche sich in einem Zentrum des Bundes aufhalten. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem Betrag, welcher der Standortkanton einem Drittkanton bei der Nutzung der Haftplätze verrechnet.

**x. Kapitel: Schlussbestimmungen**

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

